

Satzung der Stadt Monschau
über die Errichtung einer unselbständigen Anstalt
des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet
der **Unterbringung von Obdachlosen** in den
städtischen Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte
vom 30.03.1988

geändert durch:

1. Änderung durch Artikelsatzung vom 02.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 - SGV NW S. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 - SGV NW S. 610) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.03.1988 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte beschlossen:

§ 1

Unterbringung von Obdachlosen

1. Die von der Stadt Monschau zur Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellten stadteigenen Einrichtungen (Obdachlosenunterkünfte) und die diesen Einrichtungen dienenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel werden zu einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengefasst.
2. Anstaltsträgerin ist die Stadt Monschau, Anstaltsleiter ist der Bürgermeister.
3. Zweck der Anstalt ist die Unterbringung von Personen, die vorübergehend ohne Unterkunft sind.
4. Für die Unterbringung von Obdachlosen dienen die Räume in den Häusern:
Mützenich, Kleinbüchel 20
5. Art und Umfang der Benutzung der Anstalt ergeben sich aus der vom Anstaltsleiter zu erlassenden Benutzungsordnung (Hausordnung).

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeterfläche der zugewiesenen Unterkünfte.

2. Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für die Obdachlosenunterkünfte
 - a) Kleinbüchel 20 1,25 Euro / qm
3. Werden Obdachlosenunterkünfte im Laufe eines Monats bezogen oder verlassen, so wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die in den Notunterkünften eingewiesenen Obdachlosen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und den Zahlungspflichtigen / Gebührensschuldner bekanntgegeben.

§ 5 Rechtsbehelf und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW S. 303) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216, SGV NW S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung beigeschrieben.
3. Für Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216, SGV NW S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung beigeschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1986 in Kraft.